

Gutscheinsystem bei Stornierungen für Betriebe der Freizeitbranche

Alle Betriebe der Freizeitbranche/des Erholungstourismus in den Niederlanden, die der Branchenorganisation HISWA-RECRON angeschlossen sind, haben aufgrund der außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation, die eine Folge der Verbreitung des Corona-Virus (Covid 19-Virus) ist, ab dem 13. März 2020 die für ihre Buchungsvereinbarungen geltenden Stornierungsbedingungen angepasst.

Die Angemessenheit und Fairness, die bei der Umsetzung von Vereinbarungen eine wichtige Rolle spielen, verlangen in dieser außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation nach passenden und angemessenen Lösungen für die Probleme, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind. In Zusammenhang damit haben alle Unternehmen der Freizeitbranche Maßnahmen getroffen, auch in Bezug auf Stornierungen.

Die Freizeitbranche hat einen Freizeitgutschein entwickelt für alle Stornierungen ab dem 13. März 2020, die den folgenden Bedingungen unterliegen, aber insbesondere für die Fälle, in denen die Einhaltung der Vereinbarung durch das Unternehmen und/oder den Verbraucher nicht (oder nicht mehr) möglich ist. Mit dem Gegenwert dieses Freizeitgutscheins kann ein neuer Aufenthalt bei dem Unternehmen, bei dem storniert wurde, gebucht werden.

Diese Regelung ist in Abstimmung mit der „Autoriteit Consument en Markt (ACM)“ [Behörde für Verbraucher und Wirtschaft, in etwa vergleichbar mit dem Bundeskartellamt] und dem niederländischen Ministerium für Wirtschaft und Klima zustande gekommen.

Bedingungen

Es gelten die folgenden Bedingungen:

1. Der Freizeitgutschein wird ausgegeben im Falle der Stornierung von Aufenthalten, wenn die Durchführung des Aufenthalts aufgrund der unvermeidlichen und außergewöhnlichen Umstände als Folge des Corona-Virus nicht möglich ist, und gilt ab dem 13. März 2020 für ausgeführte oder zukünftige Stornierungen bis zum 1. Juni 2020 bei den dem Branchenverband HISWA-RECRON angeschlossenen Betrieben der Freizeitbranche.
2. Ein Freizeitunternehmen kann sich dafür entscheiden, dieses Freizeitgutschein-System auch auf Stornierungen aufgrund der Corona-Krise seitens eines Verbrauchers anzuwenden, selbst wenn das Unternehmen in der Lage ist, seinem Teil der Vereinbarung nachzukommen; trotz der von den Behörden ergriffenen Maßnahmen oder nachdem diese Maßnahmen von den Behörden aufgehoben wurden. Das Unternehmen ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
3. Der Freizeitgutschein ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem ursprünglichen Ankunftsdatum gültig. Dies bedeutet, dass der Verbraucher den Ersatzaufenthalt innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Ankunftsdatum gebucht haben muss. Dieser Ersatzaufenthalt muss, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der jeweiligen Unterkunftsform, bis spätestens 30. September 2021 stattfinden.
4. Der Freizeitgutschein kann nur bei dem Unternehmen eingelöst werden, bei dem der Verbraucher seinen Aufenthalt gebucht hatte. Falls es sich um ein Freizeitunternehmen mit mehreren Niederlassungen handelt, kann in Absprache und nach Zustimmung des Unternehmens auch eine andere Niederlassung für den Aufenthalt ausgewählt werden.
5. Der Wert des Freizeitgutscheins entspricht dem Wert des vom Verbraucher bereits bezahlten und vom Unternehmen erhaltenen Betrags, einschließlich, falls zutreffend, der bezahlten Reservierungs- und

Verwaltungsgebühren und berechtigt nicht zu von der ursprünglichen Buchung abweichenden gleichen oder ähnlichen Leistungen.

6. Falls die mit der neuen Vereinbarung/Buchung verbundenen Kosten höher sind als der Wert des Freizeitgutscheins, ist der Verbraucher verpflichtet, die Differenz zu bezahlen. Es gelten die regulären Zahlungsbedingungen des Freizeitunternehmens.
Falls die Kosten im Rahmen der neuen Vereinbarung niedriger sind als der Wert des Freizeitgutscheins, wird für die Differenz ein weiterer Freizeitgutschein vom Freizeitunternehmen ausgestellt (oder auf den bereits ausgestellten Freizeitgutschein verrechnet), auf den die Bedingungen dieses Freizeitgutschein-Systems ebenfalls zutreffen.
Falls der Freizeitgutschein oder der oben genannte neue Freizeitgutschein am Ende der in Artikel 3 genannten Gültigkeitsdauer (12 Monate) noch einen Wert enthält, so wird dieser Wert auf Initiative des Freizeitunternehmens und auf Anweisung des Verbrauchers innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins von dem Freizeitunternehmen, das den Freizeitgutschein ausgestellt hat, auf das Bankkonto des Verbrauchers überwiesen.
7. Der Freizeitgutschein gilt nicht für Aufenthalte auf Dauerstellplätzen, saisonalen Stellplätzen und saisonalen Bootslegeplätzen.
8. Auf dem Freizeitgutschein sind das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer, der Name des betreffenden Freizeitunternehmens, die Reservierungsnummer, der Name des Verbrauchers und ein eindeutiger Nummerncode deutlich angegeben. Der Freizeitgutschein ist nicht auf Dritte übertragbar, kann nicht gegen Bargeld eingetauscht werden und wird nicht als Zahlungsmittel während des Aufenthalts im Freizeitunternehmen akzeptiert.
9. Diese Bestimmungen können geändert werden, wenn die HISWA-RECRON dies für notwendig erachtet und/oder die Regierung ihre Maßnahmen über den 1. Juni 2020 hinaus verlängert.

Dies ist eine Übersetzung des niederländischen Originaltextes und dient lediglich der Information. Ausschlaggebend bei Zweifeln, Unstimmigkeiten und Streitigkeiten sind die Formulierungen des niederländischen Originaltextes.

Der Gerichtsstand befindet sich in den Niederlanden.